

Wesentliche Änderungen Wasserversorgungsreglement 2005 – Wasserversorgungsreglement 2027

Wasserversorgungsreglement 2005	Neufassung Wasserversorgungsreglement 2027	Kommentar
Änderung Grundstruktur		
	<p>Die Grundstruktur des Reglements hat sich geändert. Das bisherige Reglement stütze sich auf das Musterreglement von 2002, welches im 2020 überarbeitet wurde. Ziel der Überarbeitung war unter anderem, eine Angleichung der Struktur und des Aufbaus des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsreglements. Teilweise haben lediglich die Artikelnummern geändert, stellenweise gab es geringfügige Text- sowie Inhaltsanpassungen.</p>	
Kataster und Aufbewahrung der Pläne		
<p>Bisher war in Art. 51 geregelt:</p> <p><i>Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.</i></p>	<p>Art. 3 wurde in Angleichung an das Muster-Abwasserentsorgungsreglement sowie gestützt auf die Weisungen zur Archivierung für Bauunterlagen (Anhang ArchDV) neu aufgenommen:</p> <p><i>¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.</i></p> <p><i>² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).</i></p>	

Schutzzonen		
	<p>Bisheriger Artikel wurde mehrheitlich übernommen. Zusätzlich wurde Abs. 2 eingefügt.</p> <p>Art. 4 Abs. 2:</p> <p><i>² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Gemeinderat.</i></p> <p>Dieser Absatz präzisiert lediglich das übergeordnete Recht.</p>	
Generelle Wasserversorgungsplanung		
<p>Bisherige Regelung in Art. 4:</p> <p><i>1 Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</i></p> <p><i>2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</i></p>	<p>Art. 5</p> <p>Die Definition «für ihr Versorgungsgebiet» wurde neu weggelassen, da die GWP mindestens über das ganze Gemeindegebiet erstellt werden muss.</p> <p>Bei regionalen Versorgern muss die GWP das gesamte Versorgungsgebiet umfassen.</p> <p>Die Pflicht zur periodischen Überarbeitung gemäss Art. 18 WVG wurde neu detailliert («mindestens alle zehn bis fünfzehn Jahre») ins Reglement übernommen.</p>	
Pflicht zum Wasserbezug		
<p>Bisherige Regelung in Art. 6:</p> <p><i>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</i></p>	<p>Neu in Art. 10 geregelt. Abs. 2 wurde gestrichen, da diese Regelung bereits übergeordnet im Wasserversorgungsgesetz geregelt ist.</p>	

<p><i>² Keine Bezugspflicht besteht für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</i></p>		
<p>Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</p>		
<p>Meldepflicht</p>	<p>Für bestimmte Nutzungsarten braucht das Wasser keine Trinkwasserqualität aufzuweisen (Gartenbewässerung, Garagenwasser, Wasser für die WC-Spülung, Waschmaschine). Es kann dafür eigenes Wasser verwendet werden. Die Wasserversorgung muss davon aber Kenntnis haben, da sichergestellt sein muss, dass keine Vermischung von eigenem Wasser und demjenigen der öffentlichen Wasserversorgung entsteht.</p> <p>Folgende Artikel wurden deshalb neu aufgenommen:</p> <p>Art. 12</p> <p><i>¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.</i></p> <p>Art. 13</p> <p><i>Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen</i></p> <p>a. <i>die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;</i></p>	

	<p><i>b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;</i></p> <p><i>c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;</i></p> <p><i>d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR).</i></p> <p><i>e. Handänderungen schriftlich innert 10 Tagen (durch die bisherigen Wasserbeziehenden).</i></p>	<p>Gem. AWA sollte der Bst. b nicht gelöscht werden, falls sich die Situation mal ergeben sollte. Mit dieser Meldepflicht kann sichergestellt werden, dass Änderungen bei den Wasserbezügern / Privaten erfasst werden und diese auch eine Verantwortung haben.</p> <p>Abweichung zum Musterreglement; war bisher eigenständiger Artikel (Art. 13)</p>
Bewilligungspflicht		
<p>Art. 11 Abs. 4 lautete bisher:</p> <p>4 Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung der Feuerwehrkommission und des Brunnenmeisters erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.</p>	<p>Der bisherige Artikel 11 wurde weitestgehend ins neue Reglement übernommen (neu Art. 14). Abs. 4 wurde gestrichen. Die Absätze 2+3 weichen vom Musterreglement ab:</p> <p>² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere:</p> <p>a. Ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;</p>	<p>Abweichung zum Musterreglement; Analog bisherigem Reglement</p>

	<p>b. Angaben über die Verwendung des Wassers und die LU;</p> <p>c. Soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.</p> <p>³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>	
Haftung		
<p>Bisherige Regelung Art. 12: <i>Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</i></p> <p>Bisherige Regelung Art. 31: <i>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen wurden.</i></p>	<p>Neu ist keine Haftungsregelung mehr im Reglement enthalten.</p> <p>Gemäss Art. 41 OR muss für eine Haftpflicht ein Schaden vorliegen, die Tätigkeit widerrechtlich sein, zwischen der widerrechtlichen Tätigkeit und dem Eintritt des Schadens muss ein Kausalzusammenhang bestehen und der Schaden muss in Verrichtung einer hoheitlichen Tätigkeit verursacht worden sein. Die Haftung für Handlungen der Wasserversorgung richtet sich nach diesen Bestimmungen.</p> <p>Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Die Haftung kann deshalb nicht zum Voraus ausgeschlossen werden. Allgemein gültige Aussagen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Wasserversorgung für bestimmte hoheitliche Tätigkeiten haftet, dürften mit Blick auf die erwähnten Haftungsvoraussetzungen allerdings kaum möglich sein.</p> <p>Der Umstand, dass eine fragliche Tätigkeit widerrechtlich sein muss, damit eine Schadenersatzpflicht überhaupt zur Diskussion steht, lässt aber immerhin den Schluss zu, dass eine Haftung der Wasserversorgung in der Regel verneint</p>	<p>Ausführungen zur Haftungsregelung gemäss Erläuterungen zum Musterreglement des AWA</p>

	werden kann, wenn eine bestimmte Tätigkeit (z. B. eine Abnahme) sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde. (Vergleiche zum Ganzen: Edi Freiburghaus, Der Vollzug des Gewässerschutzes im Kanton Bern, Bern 2014, S. 66 f.). Es macht deshalb aus Sicht des AWA keinen Sinn, Haftungsbestimmungen auf kommunaler Ebene zu erlassen.	
Abtrennung		
<p>Artikel 14 bisher:</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.</p>	<p>Bisheriger Art. 14 wurde weitestgehend übernommen. Neu eingefügt wurde Abs. 2, wonach die Abtrennung des Wasseranschlusses nicht nur auf Antrag der Wasserbeziehenden, sondern auch von der Wasserversorgung vorgenommen werden kann:</p> <p>Art. 15 Abs. 2 neu:</p> <p>² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.</p>	
Anpassung der Hausinstallationen		
	<p>Art. 18 wird neu ins Reglement aufgenommen:</p> <p><i>Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.</i></p>	
Anlagen der Wasserversorgung – Wasserversorgungsanlagen		

	Die Formulierung von Art. 19 wurde an die Formulierung des Muster-Abwasserentsorgungsreglements angepasst (keine inhaltlichen Änderungen). Neu wird anstelle von Erschliessungsprogramm von GWP gesprochen, da fast alle Gemeinden eine GWP haben.	
Anlagen der Wasserversorgung – Hydrantenanlagen		
<p>Die Hydrantenanlagen waren bisher in Art. 23 geregelt. Die Absätze 6 und 7 lauteten wie folgt:</p> <p>⁶ Die Feuerwehr übernimmt die Kontrolle der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Wasserversorgung, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.</p> <p>⁷ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.</p>	<p>Im neuen Art. 20 wurde ein Abs. 5 + 6 + 7 ergänzt. Abs. 5 war bisher in Art. 23 geregelt:</p> <p>⁵ Die Hydrantenanlagen sind vor Beschädigungen zu schützen und müssen jederzeit leicht zugänglich sein.</p> <p>⁶ <i>Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. f Ausnahmen bewilligen; insbesondere für gewerbliche Zwecke</i></p> <p>⁷ <i>Bei einer Wasserentnahme nach Abs. 6 ist eine vorschriftsgemässe Rückflussverhinderung anzubringen.</i></p> <p>Die bisherigen Absätze 6 + 7 wurden aus dem Reglement gestrichen.</p>	<p>Abweichung zum Musterreglement, neue Regelung</p> <p>Abweichung zum Musterreglement, Übernahme von altem Reglement</p> <p>Abweichung zum Musterreglement, neuer Absatz</p>

Anlagen der Wasserversorgung – Absperrschieber Hausanschlussleitung		
<p>Bisherige Regelung in Art. 27 + 16:</p> <p>Art. 27:</p> <p><i>¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) und stehen in deren Eigentum. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen. Die Kostentragung für die Absperrschieber ist in Artikel 16 Absatz 4 geregelt.</i></p> <p>Art. 16 Abs. 4:</p> <p><i>4 Die Installation des ersten Absperrschiebers zu der Hausanschlussleitung geht zu Lasten des Wasserbezügers. Der Absperrschieber geht in das Eigentum der Wasserversorgung über, die auch den weiteren Unterhalt übernimmt.</i></p>	<p>War bisher in Art. 16 enthalten und ist neu in einem eigenen Artikel (Art. 21) geregelt. Im Musterreglement ist vorgesehen, dass Absperrschieber im Eigentum der Wasserversorgung sind und auch von ihr bezahlt werden. Davon kann jedoch auch abgewichen werden.</p> <p>Vorschlag neue Formulierung:</p> <p>¹ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.</p> <p>² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung). Nach der Übernahme zu Eigentum unterhält und erneuert sie ihn.</p> <p>³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.</p>	<p>Abweichung zum Musterreglement; neue Regelung</p>
Anlagen der Wasserversorgung - Wasserzähler		
	<p>Wasserzähler</p> <p>Art. 22 Abs. 3, 5 und 6 wurden neu eingefügt:</p> <p>³ <i>Wasserzähler müssen leicht zugänglich sein.</i></p> <p>⁵ <i>Es werden nur elektronisch ablesbare Wasserzähler akzeptiert. Manuelle Wasserzähler müssen ersetzt werden.</i></p>	<p>Abs. 3 und 5 weichen vom Musterreglement ab</p>

	<p>⁶ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>➔ Die Wasserzähler wurden bereits bei fast allen Liegenschaften umgerüstet. Ein paar Fälle sind noch offen.</p>	
<p>Bisherige Regelung bezüglich Unterzähler: Art. 24</p> <p>² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.</p>	<p>Unterzähler bei privaten sollen grundsätzlich nicht erlaubt werden, da die Installation des Zählers im Verhältnis zum gesparten Verbrauch viel höher ist.</p> <p>Die neue Formulierung von Abs. 2 wurde vom Reglement der Gemeinde Uttigen übernommen:</p> <p>Art. 23 Abs. 2:</p> <p>² Nebenzähler können für gewerbliche Betriebe auf Gesuch hin für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.</p> <p>Art. 23 Abs. 3 (neu, führt Abs. 2 genauer aus):</p> <p>³ Als gewerbliche Betriebe gemäss Absatz 2 gelten Betriebe, welche gemäss Art. 36 Abs. 1 eine jährliche Grundgebühr bezahlen.</p> <p>⁴ Wird Eigen-, Regen- oder Grauwasser zur WC-Spülung oder für die Waschmaschine oder ähnliches verwendet, muss für die Messung des Wassers, das in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, ein Nebenzähler installiert werden.</p>	<p>Abs. 2 +3 weichen vom Musterreglement ab</p>

<p>Bisherige Regelung bezüglich Kostenübernahme der Wasserzähler:</p> <p>Art. 26 Abs. 2:</p> <p>Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten, andernfalls die Wasserbezüger.</p>	<p>Vorschlag für neue, präzisere Regelung bezüglich Übernahme durch die Wasserbeziehenden:</p> <p>Art. 24 Abs. 2:</p> <p>² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt grundsätzlich die Wasserversorgung die Kosten. Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>	<p>Abweichung zum Musterreglement, neue Regelung</p>
<p>Wasserzähler</p> <p>Art. 26 Abs. 3 lautete bisher wie folgt:</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 10\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.</p>	<p>Wasserzähler</p> <p>Die alte Regelung bezüglich Messgenauigkeit entspricht nicht mehr den heutigen Richtlinien, weshalb Art. 24 Abs. 3 neu wie folgt lautet:</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der letzten 3 Jahre abgestellt.</p>	<p>Abweichung zum Musterreglement</p>
<p>Leitungen im Strassengebiet</p>		
<p>Folgende Regelung war bisher in Art. 19 vorhanden:</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.</p> <p>³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.</p>	<p>Der Art. 19 wurde beim neuen Reglement gestrichen.</p> <p>Mit Blick auf in Art. 69 Strassengesetz erwähnte Bewilligungspflicht (die selbst dann gilt, wenn der Erwerb des Landes schon stattgefunden hat) macht die Bestimmung im Wasserversorgungsreglement heute wenig Sinn mehr.</p>	
<p>Abtretung privater Leitungen</p>		

<p>Bisheriger Art. 22:</p> <p>Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.</p>	<p>Diese Regelung ist im Musterreglement nicht vorgesehen und wird deshalb weggelassen. Die Abtretung wird im Rahmen einer Überbauungsordnung geregelt.</p>	
<p>Technische Vorschriften – Technische Normen</p>		
	<p>Im Sinne der Angleichung an das Muster-Abwasserentsorgungsreglement wurde der Art. 28 neu aufgenommen:</p> <p><i>Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.</i></p>	
	<p>Art. 29:</p> <p>Abs. 3 + 4 neu eingefügt:</p> <p>³ <i>Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.</i></p> <p>⁴ <i>Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.</i></p>	
<p>Vorübergehender Wasserbezug</p>		

	<p>Neuer Art. 31:</p> <p>Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.</p>	
Technische Bestimmung		
<p><i>Art. 34</i></p> <p><i>Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.</i></p>	<p>Nach Rücksprache beim Brunnenmeister wird der Artikel nicht ins neue Reglement übernommen. Er ist im Musterreglement nicht vorgesehen und nicht mehr nötig.</p>	
Nachbearbeitungsanlagen		
<p><i>Art. 35</i></p> <p><i>Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen.</i></p>	<p>Nach Rücksprache beim Brunnenmeister wird der Artikel nicht ins neue Reglement übernommen. Er ist im Musterreglement nicht vorgesehen und nicht mehr nötig.</p>	
Finanzierung der Wasserversorgung		
<p>Bisherige Regelung in Art. 36</p> <p><i>¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.</i></p> <p><i>² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit</i> <i>a einmaligen und jährlichen Gebühren</i> <i>b Beiträgen oder Darlehen Dritter</i></p> <p><i>³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.</i></p>	<p>Die bisherige Regelung von Art. 36 wurde in den neuen Art. 32 übernommen, jedoch etwas anders formuliert. Zudem wurden die folgenden Absätze neu ins Reglement aufgenommen (waren bisher im Wassertarif Art. 4 und 7 geregelt):</p> <p><i>³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.</i></p> <p><i>⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</i></p> <p>Im Abs. 2 wurde Bst. d. (gemäss Musterreglement) gelöscht, da die Gemeinde Thurnen keinen Zuschuss erhält:</p>	

	<i>d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;</i>	
Einmalige Gebühren - Anschlussgebühren		
<p>Die Anschlussgebühren wurden bisher nach BW verrechnet (Art. 37 Abs. 2).</p> <p>Der Tarif pro BW war bisher im Wassertarif Art. 1 geregelt.</p>	<p>Neu erfolgt die Verrechnung nach LU (neu Art. 33 Abs. 2).</p> <p>Die Anschlussgebühren müssen zwingend im Reglement geregelt werden, weshalb die Ansätze neu im Art. 33 Abs. 2 festgelegt werden:</p> <p><i>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage</i></p> <p><i>pro LU</i> <i>CHF 220</i></p> <p><i>³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet. → Bisher Art. 38</i></p> <p>Neuer Absatz:</p> <p><i>⁴ Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.</i></p>	
Einmalige Gebühren - Löschgebühr		

<p>Die Löschgebühr wurde bisher nach der Grundrissfläche berechnet:</p> <p><i>Artikel 38 Abs. 2</i> ² Die einmalige Löschgebühr wird nach der Grundrissfläche des Hauptgebäudes und für Nebengebäude ab einer Grundrissfläche von 50m² berechnet. Massgebend ist die Grundbuchvermessung.</p>	<p>Neu wird die Löschgebühr mit einer Pauschalgebühr verrechnet:</p> <p>Art. 34 Abs. 2 neu: ² Die einmalige Löschgebühr beträgt CHF 300 pro Gebäude.</p>	<p>Abweichung zum Musterreglement</p>
<p>Einmalige Gebühren – Gemeinsame Bestimmungen</p>		
<p>Bisher Art. 39</p>	<p>Neu Art. 35 Absatz 4 wurde in Abweichung zum Musterreglement eingefügt (war in bisherigem Reglement bereits sinngemäss enthalten):</p> <p>⁴ Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.</p>	
<p>Wiederkehrende Gebühren</p>		
<p>Bisherige Regelung Art. 40:</p> <p>¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten sowie der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger jährliche Gebühren zu bezahlen, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Die Grundgebühr wird auf Grund der Anzahl Wohnungen resp. Betriebe erhoben.</p> <p>² Für geschützte Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 38 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Grundfläche des Hauptgebäudes und der Grundfläche der Nebengebäude über 50 m² Fläche gemäss Grundbuchvermessung erhoben und werden in der maximalen Höhe begrenzt. Bei Haupt- und anrechenbaren Nebengebäuden werden die Grundrissflächen addiert. Pro Grundstück wird die Löschgebühr je</p>	<p>Vorschlag für neuen Art. 36:</p> <p>¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird pro Einfamilienhaus, pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) und pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft) erhoben.</p> <p>² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.</p> <p>³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.</p>	<p>Abs. 1: Abweichung zum Musterreglement</p>

<p><i>Hauptgebäude geschuldet. Ein Hauptgebäude ist ein Objekt mit einer Wohnung oder einem selbständigen Betrieb.</i></p> <p>³ <i>Die Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.</i></p>	<p>⁴ <i>Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 34, welche mehr als 50 m² Grundrissfläche umfassen, wird eine wiederkehrende Löschgebühr pro Gebäude erhoben. Die Gebühr wird in der maximalen Höhe begrenzt.</i></p>	<p>Abweichung zum Musterreglement</p>
<p>Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug</p>		
<p>Art. 6 Wassertarif bisher:</p> <p><i>Für ungemessene Wasserbezüge wird die Gebühr wie folgt festgelegt:</i></p> <p><i>Für Bauwasser:</i></p> <p><i>-EFH Fr. 150.- pauschal</i></p> <p><i>- für MFH fr. 150.- pauschal und Fr. 50.- pro Wohnung</i></p> <p><i>Für andere vorübergehende Wasserbezüge wird die Wassergebühr im Einzelfall durch den Gemeinderat eingeschätzt.</i></p>	<p>Grundsatz neu in Art. 37 Reglement geregelt. Bisher war der vorübergehende Wasserbezug lediglich im Wassertarif (Art. 6) geregelt.</p> <p>Art. 37:</p> <p>¹ <i>Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt mit einer Grundgebühr und nach bezogenen m³.</i></p> <p>² <i>Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser wird pro Kalenderjahr ein Pauschalbetrag pro Bezug erhoben.</i></p>	<p>Abweichung zum Musterreglement</p>
<p>Weitere Gebühren</p>		
	<p>Neu wurde Art. 38 für die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgenommen. Gemäss Erläuterungen zum Musterreglement muss eine solche Bestimmung nur aufgenommen werden, wenn die Gemeinde keine andere Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren hat. Gemäss Gebührenreglement ist keine explizite Regelung für die Wasserversorgung vorhanden.</p> <p>Der neue Artikel 38 lautet deshalb wie folgt:</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:</p> <p>a. im Bewilligungsverfahren;</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen; c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden; d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist. <p>² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif II gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Thurnen.</p>	
Gebührenpflichtige		
Bisher Art. 45	<p>Die bisherige Regelung wurde um zwei Absätze ergänzt.</p> <p>Art. 39 Abs. 2 + 3:</p> <p><i>² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</i></p> <p><i>³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.</i></p>	
Fälligkeit		
Wiederkehrende Gebühren Bisher Art. 42 Abs. 3:	Wiederkehrende Gebühren Neu Art. 40 Abs. 4:	

<p>Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den mittleren Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.</p>	<p>Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.</p> <p>Die Fälligkeitstermine sind neu in Art. 4 der Verordnung geregelt:</p> <p><i>Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Im zweiten Quartal wird eine Akonto-Rechnung basierend auf ½ des Vorjahres und im vierten Quartal die Schlussrechnung gestellt.</i></p>	
<p>Grundpfandrecht</p>		
<p>Bisherige Regelung in Art. 46:</p> <p><i>Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</i></p>	<p>Mit der Änderung des EG ZGB vom 6. Juni 2011 (neu Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB) wurde nach Dafürhalten des AWA die rechtliche Grundlage für dieses gesetzliche Grundpfandrecht aufgehoben. Der Art. 46 wird deshalb im neuen Reglement nicht mehr aufgenommen.</p>	
<p>Verwaltung</p>		
<p>Da die Wasserkommission per 31.12.2022 aufgehoben wurde, werden die bisherigen Artikel 47, 48, 49, 50 bezüglich Verwaltung der Wasserversorgung aufgehoben. Im OgR wurde die Kommission bereits aufgehoben.</p>	<p>Neu besteht keine solche Regelung mehr im Reglement, da für die Zuständigkeit das OgR gilt (Zuständigkeit = Gemeinderat).</p>	
<p>Straf- und Schlussbestimmungen - Widerhandlungen</p>		
<p>Art. 52 bisher</p> <p>¹ <i>Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegeseztgebung bestraft.</i></p> <p>² <i>Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</i></p>	<p>In Abs. 1 wurden neu alle Strafbestimmungen explizit aufgezählt:</p> <p>Art. 43 neu</p> <p>Abs. 1</p> <p>¹ <i>Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch</i></p>	

<p>³ <i>Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</i></p>	<p><i>den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten nach dem gültigen Gebührenreglement und –tarif der Einwohnergemeinde Thurnen (Aufwandgebühr II) erhoben.</i></p> <p>Die weiteren Absätze lauten neu wie folgt: ² <i>Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</i></p> <p>³ <i>Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.</i></p> <p>⁴ <i>Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.</i></p> <p>⁵ <i>Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.</i></p>	<p>Abweichung vom Musterreglement, neue Regelung</p>
--	--	--

Wesentliche Änderungen Wassertarif 2004 – Wasserversorgungsverordnung 2027

Wassertarif 2004	Neufassung Wasserversorgungsverordnung 2027	Kommentar
Einmalige Gebühren - Anschlussgebühr		
<p>Die einmaligen Anschlussgebühren sowie die einmaligen Löschgebühren waren bisher in Art. 1 und 2 des Wassertarifs geregelt:</p> <p><i>Art. 1</i></p> <p><i>Die Anschlussgebühr beträgt für jede neu angeschlossene Baute oder Anlage Fr. 280.- pro Belastungswert (BW). Im Minimum werden 25 BW pro Baute in Rechnung gestellt, Zusätzliche Belastungswerte durch Um- und Anbauten sind nachbezugsberechtigt, wobei die bereits bezahlten BW angerechnet werden.</i></p> <p><i>Art. 2</i></p> <p><i>Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes (gemäss Art. 38 Wasserversorgungsreglement) beträgt Fr. 12.- pro m2 Grundrissfläche des geschützten Gebäudes. Nebengebäuden unter 50 m2 fallen ausser Betracht.</i></p>	<p>Die Anschlussgebühren müssen auf Reglementsstufe geregelt werden, weshalb sie neu nicht mehr in der Verordnung enthalten sind, sondern in Art. 33 und 34 des Wasserversorgungsreglements.</p>	
Einmalige Gebühren - Indexierung		
<p>Die Indexierung war bisher in Art. 3 Wassertarif geregelt:</p> <p><i>Die Gebührensätze in Art. 1 und 2 basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise von 102.5 Punkten (Stand Januar 2004, Basis Mai 2000). Erhöht oder senkt sich der Index, passt der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Landesindexes mindestens 5 Punkte beträgt.</i></p>	<p>Neu ist die Indexierung im Reglement in Art. 33 enthalten. Es wird aber nicht mehr auf den Landesindex für Konsumentenpreise, sondern auf den Baupreisindex abgestützt.</p>	

Wiederkehrende Gebühren – Grund- und Verbrauchsgebühren		
<p>Die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren waren bisher in Art. 4 geregelt:</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahrs und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.</p> <p>² Die Grundgebühr pro Wohnung resp. Betrieb beginnt mit Fr. 100.- und kann bis Fr. 200.- erhöht werden. Als Wohnung gilt unabhängig zur Zimmerzahl, wenn eine Küche und ein WC vorhanden ist. Die Grundgebühr pro Betrieb wird erhoben, wenn zum Betrieb keine Betriebsleiterwohnung angegliedert ist.</p> <p>³ Die Verbrauchsgebühr beginnt mit Fr. -.80 pro m3 und kann bis Fr. 1.80 pro m3 erhöht werden.</p>	<p>Die Grund- und Verbrauchsgebühren sind neu in Art. 1 der Wasserversorgungsverordnung geregelt:</p> <p>¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt</p> <p>pro Einfamilienhaus inkl. unvermietete Stuidowohnung CHF 120</p> <p>pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) CHF 80</p> <p>und pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft) CHF 80</p> <p>² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.85 pro m3 Wasserverbrauch</p> <p>Die Grundgebühr Betrieb wird neu allen Betrieben verrechnet (Gewerbe und Landwirtschaft). Die bisherige Regelung in Abs. 2, wonach für den Betrieb keine Gebühr erhoben wird, wenn eine Betriebsleiterwohnung angegliedert ist, gilt nicht mehr.</p>	
Wiederkehrende Gebühren - Löschgebühren		
<p>Art. 5 Löschgebühr</p> <p>¹ Die jährliche Löschgebühr beginnt mit 50 Rappen pro m2 Grundrissfläche und kann bis Fr. 1. 10 pro m2 erhöht werden. Im Maximum beträgt sie zwischen Fr. 150.- und Fr. 180.- proGebäude. Nebengebäude unter 50 m2 fallen ausser Betracht.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Löschgebühr im Rahmen von Abs. 1 fest.</p>	<p>Die wiederkehrende Löschgebühr ist neu in Art. 1 enthalten und wurde neu geregelt:</p> <p>³ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro Gebäude CHF 100. Es werden jedoch maximal CHF 300 in Rechnung gestellt.</p>	

Vorübergehender Wasserbezug		
<p>Bisher waren in Art. 6 nur die ungemessenen Wasserbezüge geregelt:</p> <p>Für ungemessene Wasserbezüge wird die Gebühr wie folgt festgelegt:</p> <p>Für Bauwasser: - EFH Fr. 150. - pauschal - für MFH Fr. 150. - pauschal und Fr. 50. - pro Wohnung</p> <p>Für andere vorübergehende Wasserbezüge wird die Wassergebühr im Einzelfall durch den Gemeinderat eingeschätzt.</p>	<p>Im Art. 2 werden neu nicht nur ungemessene, sondern auch gemessene temporäre Wasserbezüge geregelt:</p> <p><i>¹ Für temporäre und bewilligte Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 50 und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.20 pro m³ erhoben.</i></p> <p><i>² Für ungemessene Wasserbezüge wird pro Kalenderjahr und Bezug eine Pauschalgebühr von CHF 150 erhoben.</i></p>	
Mehrwertsteuer		
<p>In Art. 7 war bisher geregelt, dass die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Tarifen geschuldet ist.</p>	<p>Diese Regelung ist neu im Reglement in Art. 32 enthalten.</p>	
Fälligkeit Gebühren		
<p>Bisher war die Fälligkeit der Gebühren in Art. 42 des Reglements geregelt.</p>	<p>Neu ist die Fälligkeit für einmalige Gebühren in Art. 40 des Reglements enthalten und die Fälligkeit für wiederkehrende Gebühren in Art. 3 der Verordnung geregelt:</p>	